

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 26. September 1944.)

Dem Kanton Aargau wird an die Korrekturen Scherzbach, Süssbach und Bachthalengraben in den Gemeinden Scherz, Lupfig und Hausen, ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 28. September 1944.)

Dem Kanton Bern wird an die Entwässerung des Grossen Mooses ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 29. September 1944.)

Am 25. September 1944 hat Herr Shunichi Kase dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Japan bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

(Vom 4. Oktober 1944.)

Es werden folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Bern:
 - a. für Entwässerungsarbeiten an der Aare zwischen Meiringen und dem Brienzersee;
 - b. für die Korrektur der Sense, des Schwarzwasser und der Saane.
 2. Tessin: für die Entwässerung des Piano Scaiolo, Gemeinde Barbengo.
-

(Vom 6. Oktober 1944.)

Das Aktionskomitee für das Referendum betreffend das Bundesgesetz über die Reorganisation der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich hat am 5. Oktober 1944 der Bundeskanzlei eine Anzahl Unterschriftenbogen überreicht. Diese Bogen sollen nach den Angaben des Aktionskomitees 35 512 Unterschriften enthalten. Sie sind dem eidgenössischen Statistischen Amt zur Prüfung überwiesen worden.

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Schweden ist in Locarno ein Konsulat, mit Amtsbefugnis über den Kanton Tessin, errichtet worden. Dem zum Honorarkonsul ernannten Herrn Nils-Christian Lindstedt wird das Exequatur erteilt.

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Schweden ist infolge der Errichtung eines Konsulats dieses Landes in Locarno die Amtsbefugnis des Konsulats in Zürich abgeändert worden. Sie erstreckt sich nunmehr über die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau. Dem bisherigen Leiter des Konsulats, Herrn Generalkonsul Gustaf Fredrik Widgren, wird in der Eigenschaft eines Honorarkonsuls von Schweden in Zürich, mit Amtsbefugnis über die obgenannten Kantone, das Exequatur erteilt.

5413

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Berufe des Schwachstromapparate- monteurs.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Berufe des Schwachstromapparatemonteurs.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Berufsbezeichnung: Schwachstromapparatemonteur.

Lehrzeitdauer: 4 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Die Ausbildung von Schwachstromapparatemonteuren erfolgt ausschliesslich in Betrieben des Telephon- und Schwachstromapparatebaues.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1 oder 2 Schwachstromapparatemonteuren tätig ist, darf jeweilen nur einen Lehrling ausbilden.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1944
Date	
Data	
Seite	841-842
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 152

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.